Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 740
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 25. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2019)

zum Thema:
**Bargeld versus Buchgeld II**

und **Antwort** vom 13. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 740
vom 25. November 2019
über Bargeld versus Buchgeld II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf meine Anfrage 18/21310 hat der Senat zu Frage 1) erklärt, „der Euro“ sei das unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Weshalb hat der Senat diese Frage – trotz Zitierung des Gesetzes – objektiv unzutreffend beantwortet? Wie lautet die richtige Antwort und worin liegt aus Sicht des Senats der Unterschied zwischen beiden Antworten?

Zu 1.:
Der Senat von Berlin verweist erneut auf § 14 Abs. 1 Satz 2 Bundesbankgesetz (BBankG) und konkretisiert seine diesbezüglichen Ausführungen wie folgt: In Berlin ist der Euro (Euro-Bargeld) gesetzliches Zahlungsmittel. Das Euro-Bargeld setzt sich zusammen aus Banknoten und Münzen. Während Münzen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Münzgesetz nur in beschränktem Umfang gesetzliches Zahlungsmittel sind, sind auf Euro lautende Banknoten gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

2. Auf meine Anfrage 18/21310 hat der Senat zu Frage 2) hat der Senat erklärt, aus einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts gehe hervor, „dass jedenfalls das Bundesverwaltungsgericht aus Artikel 128 AEUV lediglich ein Recht zur Ausgabe von Banknoten entnimmt.“ An welcher Stelle des Beschlusses findet sich diese Wertung?

Zu 2.:
Der Senat von Berlin verweist insbesondere auf Rn. 30 und 32 des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2019 (Az. 6 C 6.18), abrufbar unter: https://www.bverwg.de/de/270319B6C6.18.0.

3. Findet sich in dem Tenor des Beschlusses nicht vielmehr das Gegenteil, nämlich: “§ 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG verpflichtet öffentliche Stellen zur Annahme von Euro-Banknoten bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten. Ausnahmen lassen sich nicht ohne weiteres auf Gründe

der Verwaltungspraktikabilität oder Kostenersparnis stützen, sondern setzen eine Ermächtigung durch ein Bundesgesetz voraus."

Zu 3.:
Dieses Zitat ist unvollständig und gibt nicht den gesamten Tenor des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2019 (Az. 6 C 6.18) wieder, sondern nur den Tenor zu 1. Vielmehr äußert das Bundesverwaltungsgericht im weiteren Tenor zu 2. gravierende Zweifel, ob die derzeitige bundesgesetzliche Regelung überhaupt EU-rechtskonform ist. Das Bundesverwaltungsgericht führt im Tenor zu 2. aus:

*„Ob § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der Währungspolitik (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV) in Einklang steht, ob Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV oder andere Normen des geltenden materiellen Unionsrechts ein Verbot für öffentliche Stellen eines Mitgliedstaats enthalten, die Erfüllung einer hoheitlich auferlegten Geldleistungspflicht mit Euro-Banknoten abzulehnen, und ob § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG angewendet werden kann, soweit und solange die Union von der ihr gegebenenfalls zustehenden ausschließlichen Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, bedarf der Klärung durch den Gerichtshof der Europäischen Union."*

Somit ist derzeit unklar, ob die Mitgliedstaaten überhaupt eine Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Annahme von Euro-Banknoten bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten erlassen dürfen. Es bleibt abzuwarten, wie der Europäische Gerichtshof dies bewertet.

4. Falls zu 3) ja, auf welcher bundesgesetzlichen Grundlage sind die zitierten Ausführungsbestimmungen (Nr. 14.1 AV § 70 LHO) erlassen worden, die eine Barzahlung entgegen § 14 BbankG nur in Ausnahmefällen zulassen?

Zu 4.:
Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen. Derzeit ist unklar, ob überhaupt eine bundesgesetzliche Annahmepflicht für Euro-Banknoten besteht. Grundlage der Ausführungsvorschriften ist die landesrechtliche Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 LHO. Hiernach erlässt die Senatsverwaltung für Finanzen die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes (Ausführungsvorschriften).

5. Falls es eine solche bundesgesetzliche Grundlage nicht gibt, weshalb verfährt das Land Berlin entgegen der bundesrechtlichen Norm und des soweit eindeutigen Beschlusstenors des Bundesverwaltungsgerichts so?

Zu 5.:
Das Land Berlin verfährt weder entgegen der bundesrechtlichen Norm, noch entgegen des vollständigen Beschlusstenors des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Annahme von Bargeld durch öffentliche Stellen des Landes Berlin wird gerade nicht explizit ausgeschlossen. Vielmehr sind die Behörden im Land Berlin in Angelegenheiten des Zahlungsverkehrs an die Vorgaben in § 70 LHO gebunden und dürfen die Annahme des gesetzlichen Zahlungsmittels nicht grundsätzlich verweigern (vgl. Nr. 14.1.6.2 AV § 70 LHO). Soweit für den Bargeldverkehr zugelassene öffentliche Stellen eingerichtet sind, sind diese gem. Nr. 32.2 AV § 70 LHO

verpflichtet, das gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen. Dort ist festgelegt: *„Für Zahlungen zuständige Stellen haben Münzen und Banknoten der Euro-Währung ohne Einschränkung anzunehmen, soweit für sie der Bargeldverkehr zugelassen ist. Sie sind nicht verpflichtet, mehr als 50 Euro in Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.“*

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionsverfahren ausgesetzt und Fragen zur Annahmeverpflichtung für Euro-Banknoten dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

6. Hinsichtlich der Finanzämter gibt es – wie der Senat ausführt – die erforderliche bundesgesetzliche Regelung seit 1995 in § 224 AO und ist unverzüglich umgesetzt worden. Ist die Zahlung mit dem einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel – Euro-Banknoten – ansonsten an allen öffentlichen Stellen des Landes Berlin möglich? Falls nein, wo nicht und auf welcher bundesgesetzlichen Grundlage?

Zu 6.:
Es wird auf die Antwort zu 5. verwiesen. Die Behörden des Landes Berlin dürfen sich der Annahme des gesetzlichen Zahlungsmittels nicht grundsätzlich verschließen (vgl. Nr. 14.1.6.2 AV § 70 LHO). Dessen ungeachtet können jedoch aus materiell-rechtlichen Gründen Zahlungen mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel unzulässig sein (z. B. nach § 69 Abs. 1 Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung – ZVG).

7. Aufgrund welcher europäischen Norm geht der Senat davon aus, dass er nicht zur Annahme des gesetzlichen Zahlungsmittels - Bargeld in Form von Banknoten - verpflichtet ist?

Zu 7.:
Derzeit ist gerade unklar, ob Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV oder andere Normen des geltenden materiellen Unionsrechts ein Verbot für öffentliche Stellen eines Mitgliedstaats enthalten, die Erfüllung einer hoheitlich auferlegten Geldleistungspflicht mit Euro-Banknoten abzulehnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Annahmeverpflichtung für Euro-Banknoten zur Klärung vorgelegt. Diesbezüglich wird abermals auf den in der Antwort zu 2. in Bezug genommenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, abrufbar unter https://www.bverwg.de/de/270319B6C6.18.0.

Berlin, den 13. Dezember 2019

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe